Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 34. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der in das Eigentum des Staates übergehenden Privatbahnen 283, Stück 38, 39 und 40 des Reichsgesetzblatts und 27 der Gesetzsammlung 283/284, Verlängerung der russisch-deutschen Deklaration, betreffend gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe 284, Ausländische Konsuln 284, 286, Schiedsgerichtsvorsitzender 284, Sonntagsarbeit 284, Schutz der Militär-Telegraphen-Leitungen 284, Ortsbenennungen 284/285, Krankenübersicht 285, Verlorene Wandergewerbescheine 285, 286, Apotheker-Konzession 285/286, Verlosungen 286, Gestattung von Vermessungsarbeiten 286, Rechnung der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden 287, Hengstkörgebühren 287, Bergwerksverleihungsurkunde 287, Schießübungen auf der Elbe 287/288, Enteignung 288, Auslosung von Rentenbriefen 288, Postwesen 289, Personalien 289.

899. 1045. Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. Js. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni d. Js., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen, daß I. Verwaltung und Betrieb: 1. der Breslau-Warschauer Eisenbahn, 2. der Privatanschlußbahnen Senftenberg—Meuroweiche und Meuroweiche—Zschipkau, 3. der schmalspurigen Anschlußstrecken a) Lassowitzweiche— $\frac{\text{Bibiella}}{\text{Kowolliken}}$, b) Kesselgrube—Danieletz—Rudy-Piekar, c) Poremba—Redenhütte vom Tage ihres Übergangs auf den Staat zu 1. der Eisenbahndirektion zu Breslau, zu 2. der Eisenbahndirektion zu Halle a. S., zu 3. der Eisenbahndirektion zu Kattowitz, II. bei demnächstiger Ausführung der im § 10 unter Ia und b vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im § 10 unter III 2 und 3 vorgesehenen Herstellung einer zweiten Haupteisenbahn von Lehrte nach Wunstorf sowie einer neuen Verbindung zwischen Aachen und Hergenrath die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes: A der Bahnen: 1. von Sosnitza über Preiswitz nach Egerfeld und von Bauerwitz nach der Reichsgrenze in der Richtung nach Troppau der Eisenbahndirektion zu Kattowitz, 2. von Gumbinnen nach Szittkehmen und von Kruglanken nach Marggrabowa der Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Pr., 3. von Vandsburg nach Terespol mit Abzweigung nach Prust (Kreis Tuchel) nach Krone a. Br. der Eisenbahndirektion zu Danzig, 4. von Guhrau nach Glogau, von Bentschen nach Birnbaum und von Topper nach Meseritz der Eisenbahndirektion zu Posen, 5. von Hirschberg i. Schl. nach Lähn der Eisenbahndirektion zu Breslau, 6. von Regenwalde nach Wietstock der Eisenbahndirektion zu Stettin, 7. von Senftenberg nach Zschipkau und von Finsterwalde nach Luckau der Eisenbahndirektion zu Halle a. S., 8. von Kiel nach Holtenau und von Rendsburg nach Husum der Eisenbahndirektion zu Altona, 9. von Göttingen nach Bodenfelde und von (Erndtebrück) Raumland-Berleburg nach Allendorf bei Battenberg der Eisenbahndirektion zu Cassel, 10. von Paderborn-Nord nach Lippspringe der Eisenbahndirektion zu Münster i. W., 11. von (Brügge) Oberbrügge nach Wipperfürth und Radevormwald und von Overath nach Kalk der Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 12. von (Wengerohr) Wittlich nach Daun und von Fürstenhausen nach Gr. Rosseln der Eisenbahndirektion zu St. Johann-Saarbrücken, 13. von Malmedy nach der Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot der Eisenbahndirektion zu Cöln, B. der zweiten Haupteisenbahn von Lehrte nach Wunstorf der Eisenbahndirektion zu Hannover, C. der neuen Verbindung zwischen Aachen und Hergenrath der Eisenbahndirektion zu Cöln übertragen werden. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für die unter A 1 bis 13, B und C bezeichneten neuen Eisenbahnen ꝛc. — bezüglich der unter A 12 aufgeführten Linie von Fürstenhausen nach Gr. Rosseln, soweit sie im preußischen Staatsgebiete belegen ist —, 2. für den im § 10 unter III 1a des obenerwähnten Gesetzes vorgesehenen Ausbau der Nebenbahn von Crossen nach Eisenberg bezüglich des auf preußischem Staatsgebiete belegenen Teils, 3. für die zum oberschlesischen Schmalspurbahnunternehmen (§ 10 unter IV des vorgenannten Gesetzes) gehörigen schmalspurigen Anschlußstrecken a) Lassowitzweiche— $\frac{\text{Bibiella}}{\text{Kowolliken}}$, b) Kesselgrube—Danieletz—Rudy-Piekar, c) Poremba—Redenhütte. Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 30. Juni 1904.

zez.: **Wilhelm** R.

gegengez.: v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

900. 1034. Das zu Berlin am 18. August 1904 ausgegebene 38. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 3073. Gesetz, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo. Vom 23. Juli 1904.

Nr. 3074. Gesetz, betreffend die Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro. Vom 31. Juli 1904.

901. 1033. Das zu Berlin am 18. August 1904 ausgegebene 39. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3075. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904. Vom 26. Juni 1904.

Nr. 3076. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom 26. Juni 1904.

902. 1051. Das zu Berlin am 22. August 1904 ausgegebene 40. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3077. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 17. August 1904.

Nr. 3078. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 18. August 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung.

903. 1024. Das zu Berlin am 18. August 1904 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10538. Gesetz, betreffend Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden. Vom 4. August 1904.

Nr. 10539. Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen. Vom 4. August 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

904. 1018. Durch Notenaustausch der Kaiserlichen Botschaft zu St. Petersburg und des russischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist festgesetzt worden, daß die russisch-deutsche Deklaration vom 1. März/16. Februar 1902, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe, bis auf weiteres, aber nicht länger als der Handelsvertrag vom 10. Februar/29. Januar 1894, in Kraft bleibt.

Dies wird hiermit unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt für 1902, Seite 203 veröffentlichten „Bestimmungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Rußland" zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 15. August 1904. I. E. 4327.
Der Regierungs-Präsident.

905. 1017. Der zum brasilianischen Vizekonsul in Cöln ernannte Robert Langen ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 15. August 1904. I F. 3911.
Der Regierungs-Präsident.

906. 1013. Der Regierungsrat von Ascheberg zu Düsseldorf ist durch gemeinschaftlichen Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 4. August 1904 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung zu Düsseldorf ernannt worden. Gleichzeitig ist der Regierungsrat Heyn von diesem Amte entbunden worden.

Düsseldorf, den 16. August 1904. C. B. 3553.
Der Regierungs-Präsident.

907. 1019. Auf Grund des § 105e der Reichsgewerbeordnung und gemäß den Bestimmungen des Bundesrats vom 3. April 1901 (R. G. Bl. S. 117) bestimme ich hiermit:

Meine Bekanntmachung vom 18. März 1895 (A. Bl. S. 128/9) wird in Abschnitt IX, betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit in den photographischen Anstalten, für die Städte Barmen, Elberfeld, Crefeld und Düsseldorf, wie folgt, abgeändert:

Die Beschäftigung von Arbeitern ist an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und des Retouchierens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr abends gestattet.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 1904. I. F. 3804.
Der Regierungs-Präsident.

908. 1023. Aus Anlaß des diesjährigen Manövers mache ich darauf aufmerksam, daß die Militär-Telegraphen-Leitungen den Schutz der §§ 317 und 318 des Str.-G.-B. für das Deutsche Reich in gleichem Maße genießen, wie alle übrigen Telegraphen-Leitungen, daß also Strafen zu gewärtigen hat, wer vorsätzlich oder fahrlässiger Weise eine Beschädigung solcher Leitungen vornimmt.

Düsseldorf, den 17. August 1904. I. G. 2190.
Der Regierungs-Präsident.

909. 1027. Der zum Niederländischen Generalkonsul für das Königreich Preußen mit dem Amtssitze in Berlin ernannte J. W. Willekes Macdonald ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 15. August 1904. I. F. 3910.
Der Regierungs-Präsident.

910. 1038. Mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern ordne ich an, daß den der Stadtgemeinde Mül-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heim a. d. Ruhr einverleibten ehemaligen Landgemeinden Broich, Saarn, Speldorf und Styrum vom 1. September d. Js. ab die Ortsbenennungen „Mülheim-(Ruhr)-Broich", „Mülheim-(Ruhr)-Saarn", „Mülheim-(Ruhr)-Speldorf" und „Mülheim-(Ruhr)-Styrum" beigelegt werden.

Düsseldorf, den 20. August 1904. I. D. 5560.

Der Regierungs-Präsident.

911. 1049.

Übersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 34. Jahreswoche vom 14. August bis 20. August

Kreis.	Kontagiöse Augenentzündung.		Tuberkulose.		Darm-Typhus.		Ruhr.		Röteln		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—	—	—	7	1	5	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	—	4	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	13	—	10	—	1	—
Duisburg	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2	8	—	2	—	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	1	7	1	4	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	8	1	4	1	—	—	2	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	9	—	—	—
Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	1	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Kempen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	3	—	—	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—
Mettmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	3	—	6	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Oberhausen	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—	1	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Remscheid	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	5	—	4	—	3	—	—	—
Ruhrort	1	—	—	—	7	1	1	—	—	—	4	—	7	—	8	1	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Summe	1	—	—	2	42	2	5	—	1	—	59	7	91	4	78	2	4	—

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 24. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.

912. 1031. Der dem Hausierer Samuel Pauls aus Barmen von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 3789 für das Jahr 1904 erteilte, zum Handel mit Lumpen, Knochen 2c. berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 16. August 1904. III. A. 3.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. Abtl.

913. 1030. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in der Stadt Neuß eine vierte Apotheke errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzessionar seiner Zeit mitgeteilt werden. Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personal-Konzession erteilt. Geeignete Bewerber, welche die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Demselben sind beizufügen:

1. Der **Lebenslauf** mit Angabe der **Konfession** und der Familienverhältnisse,
2. **Der Approbationsschein.**
3. Sämtliche **Zeugnisse** über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung** in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein **Inhaltsverzeichnis** vorzuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete, **Führungsatteste** aus **sämtlichen Orten,** an welchen der Bewerber **nach erlangter Approbation** als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus **neuester** Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die **Bewerbung** um **verschiedene** Konzessionen in **einem** Gesuche ist **unstatthaft,** auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebenen Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1888 approbiert sind, oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe, wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 17. August 1904. I. J. 5012.
Der Regierungs-Präsident.

914. 1035. Der dem Nikolaus Weibel aus Düsseldorf von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 4350 für das Jahr 1904 erteilte, zum Handel mit halbleinenen und baumwollenen Resten berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 19. August 1904. III. A.
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abteilung.

915. 1039. Der dem Moses Löwenthal aus Gustorf von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 2139 für das Jahr 1904 erteilte, zum Handel mit Manufakturwaren berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 13. August 1904. III. A.
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

916. 1044. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 22. Dezember 1902 die Veranstaltung einer Geldlotterie zur Freilegung des Königlichen Schlosses in Königsberg i. Pr. sowie mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. August d. Js. die Veranstaltung einer solchen zur Wiederherstellung des Domes daselbst und den Vertrieb der Lose beider Lotterien im ganzen Umfange der Monarchie zu genehmigen geruht. Beide Lotterien werden gemeinsam in sechs Serien (8—13) mit je 220930 Losen zum Preise von 3 Mark für das Los einschließlich der Reichsstempelabgabe gespielt. Die Zahl der Gewinne beträgt in jeder Serie 10169 im Gesamtbetrage von 236400 Mark. Die erste Ziehung findet vom 15. bis 17. September d. Js. statt.

Düsseldorf, den 20. August 1904. I. Ca. 3414.
Der Regierungs-Präsident.

917. 1043. Der zum Konsul für die Republik Guatemala in Düsseldorf ernannte Karl Schulitz ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 20. August 1904. I. F. 4013.
Der Regierungs-Präsident.

918. 1046. Nachdem die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. Juni dieses Jahres zur Vornahme der ausführlichen Vorarbeiten für die Eisenbahnlinie von Oberbrügge über Halver und Anschlag nach Wipperfürth nebst Abzweigung von Anschlag nach Radevormwald ermächtigt worden ist, wird dieselbe in nächster Zeit mit den erforderlichen Vermessungsarbeiten beginnen. Unter Hinweis auf § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die betreffenden Grundbesitzer hiermit verpflichtet, die erforderlichen Vermessungen auf ihrem Grund und Boden zu gestatten. Gleichzeitig werden die seitens des Vermessungspersonals anzubringenden Pfähle, Signale usw. dem Schutze des Publikums empfohlen und wird auf die Strafbestimmungen des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 dieserhalb aufmerksam gemacht.

Düsseldorf, den 22. August 1904. I. C. 1101/04.
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses,
I. Abteilung.

919. 1048. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juli 1904 der Großherzoglich Badischen Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der öffentlichen Verlosung von Kunstwerken und Geldgewinnen, welche in Verbindung mit der zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Akademie in diesem Jahre stattfindenden Kunstausstellung in Karlsruhe veranstaltet werden soll, auch in den Provinzen Hannover, Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau, sowie in den Hohenzollernschen Landen Lose zu vertreiben.

Nach dem Verlosungsplan sollen 120000 Lose zu je 1 Mark, einschließlich des Stempels, ausgegeben werden und 60 Kunstwerke im Werte von 32000 Mark, sowie 2667 Geldgewinne im Betrage von 28000 Mark, zusammen 2727 Gewinne im Gesamtwerte von 60000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Düsseldorf, den 23. August 1904. I. Ca. 3454.
Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

920. 1020. Nach § 19 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1903 sowie eine Vermögensübersicht zur Kenntnis gebracht:

A. Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre	33 508 M.	53 Pf.	
2. Beiträge der Kommunalverbände	155 200 „	66 „	
3. Zinsen des Reservefonds	2 176 „	80 „	
	190 885 M.	99 Pf.	

B. Ausgaben.

1. Ruhegehälter	104 621 M.	41 Pf.	
2. Zinsen	2057 „	20 „	
3. Verwaltungskosten	33 966 „	— „	
		142 320 M.	89 Pf.
mithin Mehreinnahme		48 565 M.	10 Pf.

welcher Betrag dem Reservefonds zugeführt ist.

Der Reservefonds hat heute einen Bestand von:

40 000 M.	$3^1/_2$ %	iger Wiesbadener Stadtanleihe	
34 000 „	$3^1/_2$ %	„ Düsseldorfer „	
48 500 „	$3^1/_2$ %	„ Rheinprovinz-Anleihe	

I. H. J.-Nr. 12088 S.

Düsseldorf, den 18. August 1904.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Renvers.

921. 1047. Auf Grund des § 8 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz hat der Provinzialausschuß für die dreijährige Periode vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1907 die Hengstkörgebühren auf den Betrag von 15 Mark für jeden angekörten Hengst festgesetzt und dabei bestimmt, daß bei Nachkörungen außerhalb der ordentlichen Körtermine die Besitzer außer den Entschädigungen der Kommissionsmitglieder nur die halbe Körgebühr mit 7,50 Mark zu zahlen haben; jedenfalls aber sollen mindestens 15 Mark erhoben werden, falls die ermäßigte Körgebühr und die übrigen Kosten zusammen diesen Betrag nicht erreichen sollten. Sofern indessen ein schuldhaftes Versäumen des ordentlichen Körtermins vorliegt, ist außer den Mitgliederentschädigungen die volle Gebühr von 15 Mark zu zahlen.

Düsseldorf, den 15. August 1904.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

922. 1016. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eversael III bei Eversael, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1904. J.-Nr. 7916.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 25. Mai 1904 wird dem Bergassessor a. D. Stein in Recklinghausen und dem Kaufmann August Stein in Düsseldorf, unter dem Namen Eversael III das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Orsoy-Stadt und Eversael, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2189000 Qu.-Meter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis n bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt: Vogel.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

923. 983. **Bekanntmachung**

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Schießübungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 2. und 14. September 1904 zu folgenden Zeiten statt:

Sept.	2.	Von 7 Uhr			vorm.	bis 12 Uhr			mitt.
„	3.	„ 7 „	30 M.		„	„ 12 „	30 M.		nachm.
„	6.	„ 10 „	30 „		„	„ 3 „	30 „		„
„	7.	„ 6 „			morg.	„ 10 „			vorm.
„	8.	„ 7 „	30 „		vorm.	„ 12 „			mitt.
„	10.	„ 9 „	30 „		vorm.	„ 1 „	30 M.		nachm.
„	12.	„ 3 „			nachm.	„ 8 „			„
„	13.	„ 6 „			vorm.	„ 11 „			vorm.
„	14.	„ 6 „			„	„ 11 „			„

2. Das Schußfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch-Kirche und Tonne 17 begrenzt.

3. Während der Schießzeiten ist das Ankern, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbe-Fahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung dieses Verbots werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird.

Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal vom Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

6a. Während der Vorbereitung bezw. Unterbrechung des Schießens — Signal: internationale Flagge B in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Fort halb geheißt — können passiren: Kriegsschiffe, Post und Passagierdampfer.

b. Während des Schießens — Signal: Flagge B vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge B die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge B vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c. Einkommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Setzen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 7., 8. und 10. September unter den unter a und b erwähnten Bedingungen passieren.

d. Flagge B wird niedergeholt, sobald das Schußfeld von den Schleppdampfern, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen; der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmschlepptrossen muß jedoch geachtet werden.

8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 36 Mark bestraft.

9. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

10. Über den Fund scharfer nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artilleriedepot zu Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bezw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 29. Juni 1904.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

924. 1050. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Auslegung der Berzeliusstraße erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Essen belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
1	—	21	A	1867/8	Weg	Krämer, Theodor, Wirt	Essen-West
	—	75	"	1868/8	"		
	—	96		aus alte Nr. 1213/8			
2	—	41	"	1869/8 aus alte Nr. 1217/8	"	Kalthoff, Johann, Schuhmachermeister	"
3	—	15	"	zu 1816/158 rc.	"	Jünke, August, Bäckermeister	Steele
4	—	05	"	1666/9	"	Gräf, Johann, Sattler	Essen-West
	—	18	"	1667/9	"		
	—	64	"	1668/9	"		
	—	87					

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Dienstag, den 30. August 1904**, vormittags 9½ Uhr, im Rathaus zu Essen-Ruhr.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

A. Nr. 351.

Düsseldorf, den 25. August 1904.

Der Abschätzungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungsrat.

925. 1015. **Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F à 3000 M.

Nr. 17.

2. Litt. H à 300 M.

Nr. 276, 441.

3. Litt. K à 30 M.

Nr. 25, 325, 364, 445.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1905 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

Reihe II Nr. 11 bis 16 nebst Anweisungen

vom 2. Januar 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K, durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 17. August 1904. J.-Nr. 6380/04 II.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

926. 1028. In Broich, Kreis Grevenbroich, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 19. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

Personal-Nachrichten.

927. 1021. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzte Dr. Josef Blum in M.-Gladbach den Roten Adler-Orden vierter Klasse, dem Regierungsbaumeister a. D. Stadtbaurat Arendt ebendaselbst den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem Zimmerpolier Heinrich Baumanns ebendaselbst und dem Buchdrucker Heinrich Claas zu Duisburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

928. 1036. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli 1904 dem Spezereiwarenhändler Ferdinand Weimar in Hilden, Landkreis Düsseldorf, die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht.

929. 1014. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Erbmarschall im Herzogtum Geldern, Grafen und Marquis von und zu Hoensbroech, auf Schloß Haag die Anlegung des Großkreuzes des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens zu gestatten.

930. 1026. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Kreisärzten Dr. Richter in Remscheid und Dr. Roeder in Vohwinkel den Charakter als Medizinalrat zu verleihen.

931. 1025. Der Herr Ober-Präsident hat den Fabrikbesitzer Heinrich Kremer in Bluyn für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Bluyn im Kreise Moers und den Landwirt Georg Volkmann in Hoerstgen für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hoerstgen im Kreise Moers ernannt.

932. 1029. Der Herr Regierungs-Präsident hat die Wahl des Maschinenfabrikanten Gustav Burberg in Mettmann zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Mettmann im Kreise Mettmann für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

933. 1040. Dem Dr. jur. E. Schwarz zu Essen ist die Erlaubnis zur Leitung der höheren Handelsschule dortselbst, dem Professor Dr. Callenberg zu Essen ist die Erlaubnis zur Leitung der Handelsschule (Kaufmännische Fortbildungsschule) dortselbst und dem Kaplan Mennemann zu Emmerich ist die Erlaubnis zur Fortführung der fakultativen Privat-Handwerkerfortbildungsschule dortselbst erteilt worden.

934. 1037. Dem Apotheker Oskar Kemperdick aus Düsseldorf ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Wilhelm Höffken in Jüchen gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 193, 194, 195, 196, 197 und 198.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf